

99. Steht im Falle der Abtretung einer Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage die Befugnis, nach § 326 B.G.B. die Annahme der Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, auch dem Cessionar zu, wenn der Schuldner diesem gegenüber mit der Leistung in Verzug kommt?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1903 i. S. Schn. (Kl.) w. Schf.
(Bekl.). Rep. V. 177/03.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Gründen:

... „Der einzige Rechtsgrund, aus dem der Berufungsrichter . . . zur Zurückweisung der Berufung gelangt, ist . . . folgender: die zwingende Kraft des Schuldverhältnisses bringe es als normale Folge mit sich, daß in Fällen, wo die Erfüllung eines obligatorischen Anspruches schuldhafterweise verweigert werde, nur ein Anspruch auf Erfüllung, nicht auf Schadensersatz als gleichartiges Erfüllungsurrogat gegeben sei. Die abweichenden Vorschriften, die das Bürgerliche Gesetzbuch für gegenseitige Verträge gebe, seien singulärer Natur und demzufolge eng auszulegen. Sie müßten daher auf den Fall des eigentlichen gegenseitigen Vertrages beschränkt bleiben und dürften nicht auf den Fall ausgedehnt werden, daß ein Dritter durch Cession die Rechte des einen Teils aus dem Vertrage erwerbe, ohne gleichzeitig auch durch Übernahme der Gegenleistungspflicht in die Passivseite des Vertrages zu succedieren. Denn in einem solchen Falle bestehe zufolge des Mangels der Passivsuccession zwischen dem Cessionar und dem gegenüberstehenden Vertragsteile nicht das Verhältnis eines gegenseitigen Vertrages. Der Cessionar habe daher nicht die Befugnisse des § 326 B.G.B., sondern bleibe auf die Einklagung dessen, was ihm cediert sei, beschränkt. Es könne auch nicht angenommen werden, daß durch die Cession zugleich die erwähnten Befugnisse mitcediert seien. Eine solche Konstruktion scheitere daran, daß vor Ausübung der Befugnisse es sich um bloße rechtliche Möglichkeiten handle, nach ihrer Geltendmachung aber der Anspruch auf Erfüllung überhaupt nicht mehr cediert werden könne.

Mit Recht bekämpft die Revision diese Ausführungen als rechtsirrtümlich. Eine Notwendigkeit, den § 326 B.G.B. in dem vom Berufungsrichter gewollten einengenden Sinne auszulegen, ist weder durch den Wortlaut dieses Paragraphen, noch durch anderweite Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben. Vielmehr muß beim Mangel entgegenstehender Bestimmungen angenommen werden, daß durch die Abtretung des Anspruches aus einem gegenseitigen Vertrage die Natur des Anspruches nicht verändert wird, mithin der andere Vertragsteil, ebenso wie er bei verschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung dem Cessionar schadensersatzpflichtig ist, auch im Falle des § 326 die dort bestimmten nachteiligen Folgen seines Verzuages über

sich ergehen lassen muß, wenn der Verzug dem Cessionar gegenüber eingetreten ist. Dies ergibt sich einmal aus der Erwägung, daß der bezügliche Interessensanspruch des Cessionars mit der Erfüllung, die dieser zweifellos verlangen kann, untrennbar zusammenhängt, sodann aus der Vorschrift des § 398 B.G.B., der, ohne zwischen Forderungen aus einseitigen und solchen aus gegenseitigen Verträgen zu unterscheiden, der Regel nach jede Forderung für übertragbar erklärt und die Wirkung der Übertragung dahin bestimmt, daß mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages der neue Gläubiger völlig die Rechtsstellung des bisherigen Gläubigers einnimmt. Ob diese Gleichstellung dahin auszudehnen ist, daß der Cessionar beim Verzuge des anderen Vertragsteiles auch gemäß § 325 B.G.B. vom Vertrage zurücktreten darf, kann im vorliegenden Falle, wo ein solcher Rücktritt nicht stattgefunden hat, dahingestellt bleiben. Bemerkt mag jedoch werden, daß die Frage nicht etwa schon deshalb zu verneinen ist, weil durch die Zulassung des Rücktrittes des Cessionars unter Umständen Interessen des Cedenten verletzt werden können. Dieser Gesichtspunkt würde nicht zur gänzlichen Ausschließung des Rücktrittsrechtes, sondern nur dazu führen, gegebenenfalls für seine Ausübung die Einwilligung des Cedenten zu erfordern.“ . . .